Bisherige Klausel	Neue Fassung	Bemerkung/ Begründung
	§3a Schuljahr des Fördervereins Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der festgesetzte Zeitraum vom I. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres, unabhängig vom tatsächlichen Beginn und Ende des Schuljahres und der Ferienzeiten.	Es wird ein einheitliches Datum für Beginn und Ende des Schuljahres festgelegt, damit eine Mitgliedschaft parallel zum Schulbesuch der jeweiligen Kinder laufen kann. Beitrittszeitpunkt und Fälligkeit der Beiträge richten sich künftig nach diesem Datum.
§4 Mitgliedschaft	§4 Mitgliedschaft	
Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.	Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.	
Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.	Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.	
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht.	2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch über das Formular auf der Vereinswebsite an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt - gegebenenfalls rückwirkend - zum I. Juli des jeweiligen Schuljahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht.	 Anträge können inzwischen auch online über die Website des Fördervereins abgegeben werden. Dafür wird die Satzung entsprechend angepasst. Eine Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt damit für das komplette Schuljahr, in dem der Beitritt erfolgt.
3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.	3. Der freiwillige Austritt kann zum 30. Juni eines Jahres (Ende des Schuljahres, §3a) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.	Es wird eine Frist für die Kündigung eingeführt. Ein Austritt ist nun zum Ende des Schuljahres möglich und damit parallel zum Verlassen der Schule durch das eigene Kind.

- 4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Er ist jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres rückwirkend für das Geschäftsjahr fällig.
- 3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- 4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird jährlich erhoben.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des neuen Schuljahres des Fördervereins (§3a), spätestens jedoch zum 15. September für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a), fällig.
- 3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der gesamte Beitrag gegebenenfalls rückwirkend für das laufende Schuljahr des Fördervereins (§3a) zu entrichten.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Schuljahres des Fördervereins (§3a), in dem der Austritt erklärt wurde.

Zeitpunkt der Fälligkeit rückt nunmehr an den Anfang des Schuljahres und damit auch an den Anfang der laufenden Mitgliedszeit, die mit Beginn des Schuljahres anfängt und zum Ende eines Schuljahres erklärt werden kann.

Es kommt damit nicht mehr zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen am Ende eines Kalenderjahres zu einem Zeitpunkt, zu dem das eigene Kind die Schule schon verlassen hat.